

Betreuungsvertrag Teil I

über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung

Zwischen den Personensorgeberechtigten (folgend Eltern/Sorgeberechtigte genannt)

Frau/ Herrn/ Eheleute

.....
und dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), Kreisverband Muldental e.V.,
vertreten durch den Vorstand Bettina Belkner,

dieser vertreten durch die Leitung der Kindereinrichtung Frau Anne-Kristin Großmann

Vertragsbeginn:..... Kindertageseinrichtung: **DRK „Kinderland Sonnenschein“
Eduard-Schulze-Straße 5
04808 Wurzen**

Kind männlich weiblich

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Wohnanschrift)

Eltern bzw. Sorgeberechtigte

Frau Alleinlebend Sorgerecht

.....
(Name, Vorname)

.....
(Wohnanschrift)

.....
(Telefon, privat)

.....
(Telefon, geschäftlich)

E-Mail-Adresse (für Infos aus der Einrichtung):

Herr Alleinlebend Sorgerecht

.....
(Name, Vorname)

.....
(Wohnanschrift)

.....
(Telefon, privat)

.....
(Telefon, geschäftlich)

Krankenkasse: versichert bei Mutter Vater

E-Mail-Adresse (für Infos aus der Einrichtung):

Betreuungsdauer täglich: Integration

Krippe **Kindergarten**

4,5 Stunden (bevorzugt 7.30 - 12.00 Uhr)

6 Stunden (bis maximal 14.00 Uhr)

9 Stunden

10 Stunden

11 Stunden

Hort

5 Stunden (Nachmittagsbetreuung)

6 Stunden (mit Frühhort)

Ferienbetreuung (Hort)

5 Stunden

6 Stunden

7 Stunden

8 Stunden

Absenkung des Elternbeitrages in der Einrichtung aufgrund

Geschwisterkindern

Alleinlebend

Erstes Geschwisterkind

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Kindertageseinrichtung)

.....
(Aufnahmedatum)

Zweites Geschwisterkind

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Kindertageseinrichtung)

.....
(Aufnahmedatum)

Drittes Geschwisterkind

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Kindertageseinrichtung)

.....
(Aufnahmedatum)

Alle Änderungen sind schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und insbesondere nicht – es sei denn auf ihren persönlichen Wunsch hin – an Dritte weitergegeben.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigte/er)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigte/er)

Wurzten,.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Einrichtungsleitung)

Betreuungsvertrag Teil II

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für diesen Vertrag sind das Sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), die jeweiligen Satzungen der Stadt Wurzen über die Erhebung von Elternbeiträgen, das Infektionsschutzgesetz (IfSG), das SGB VIII sowie das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in der jeweils aktuellen Fassung.

1 Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme eines Kindes ist nur möglich, wenn die Sorgeberechtigten durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen (siehe Anlage 1).

Die ärztliche Bescheinigung muss am Aufnahmetag vorliegen und darf nicht älter als eine Woche sein.

Es ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern sind ebenfalls der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Darum ist es zwingend erforderlich, dass Anlage 2 vollständig und korrekt ausgefüllt wird und immer auf dem aktuellen Stand ist.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, dem Familienstand sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, kann der Träger davon ausgehen, dass beide Eltern miteinander verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft miteinander leben und das Sorgerecht gemeinsam ohne Einschränkung ausgeübt wird (und beide Eltern mit ihrem Einkommen zur Ermittlung des Elternbeitrages herangezogen werden).

2 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- 2.1 Die DRK Kindertageseinrichtung hat von Montag bis Freitag in der Zeit von **06.00 Uhr** bis **17.00 Uhr**, bei Bedarf bis 19.00 Uhr geöffnet.
- 2.2 Veränderungen der Betreuungszeit sind zum 1. des neuen Monats möglich. Bis Ende des laufenden Monats hat der Vertrag Gültigkeit. Veränderungen sind mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren.
- 2.3 Die Kindertageseinrichtung kann über Weihnachten/Neujahr, an sogenannten Brückentagen und für Pädagogische Tage geschlossen werden. Entsprechend geänderten Schließzeiten gibt die Kindertageseinrichtung den Eltern Anfang des Jahres bis spätestens 10 Wochen vor der Änderung bekannt. An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und in den Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes.

3 Elternbeiträge und sonstige Kosten (lt. aktueller Elternbeitragssatzung für Kindertagesstätten der Stadt Wurzen)

- 3.1 Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei Krankheit, Urlaub und anderen Fehlzeiten des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
 - 3.1.1 Der Elternbeitrag zu den Betriebskosten wird von der zuständigen Gemeinde festgesetzt und richtet sich nach § 15 SächsKitaG, den jeweiligen Elternbeitragssatzungen der Gemeinden sowie nach der anliegenden Gebührenordnung.

Dieser Elternbeitrag ist am **10.** des laufenden Monats fällig und wird per Lastschrift von Ihrem Konto abgebucht. (siehe Anlage 3 SEPA Lastschrifteinzugsermächtigung) Bei fehlgeschlagenem Lastschrifteinzug wird das Einzugsverfahren seitens des Trägers sofort eingestellt. Der ausstehende Beitrag sowie eventuell angefallene Rücklastschriftgebühren sind sofort zu überweisen. Sollte der Elternbeitrag nicht fristgerecht beglichen werden, erfolgt die **erste Mahnung** (Beginn: eine Woche nach Ablauf der Zahlungsfrist) **zzgl. einer Mahngebühr in Höhe von 5,00 €**. Bei einer Zahlungsschuld von 2 Monaten ist der DRK Kreisverband Muldentale e.V. berechtigt, die Betreuung des Kindes zu verweigern und den **Vertrag zu kündigen**.

Eine schuldbefreiende Wirkung und damit die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Kindes treten erst mit der Begleichung aller offenen Verbindlichkeiten ein.

3.1.2 Der Elternbeitrag ermäßigt sich für

- a) Alleinlebende und
- b) Sorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen,

gemäß den jeweiligen Elternbeitragssatzungen der Stadt Wurzen sowie nach der anliegenden Gebührenordnung.

Ermäßigungen vom Elternbeitrag sind in der Kindertageseinrichtung zu beantragen und die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Gewährung einer Ermäßigung erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen entsprechenden Voraussetzungen gemäß der jeweiligen Elternbeitragssatzungen bzw. der anliegenden Gebührenordnung. Die Ermäßigung gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem Folgemonat. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Sorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

Wird dieser Betrag, um den die Elternbeiträge abgesenkt worden sind, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem DRK-Kreisverband gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG nicht erstattet, sind die Eltern verpflichtet, diesen Differenzbetrag zum vollen Elternbeitrag an den DRK-Kreisverband auf dessen schriftliche Mitteilung hin zu entrichten.

3.1.3 Bei monatlich einmaliger Überziehung der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung und bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit des Kindes haben die Eltern zusätzliche Pauschalbeiträge zu entrichten. Die Entrichtung dieser zusätzlichen Beiträge bei Überschreitung der Betreuungs- und/oder Öffnungszeit gilt in voller Höhe auch bei Elternbeitragsermäßigungen gem. Ziff. 3.1.2

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung in der Krippe, im Kindergarten bzw. im Hort überschritten, wird für jede angefangene Stunde ein Entgelt von 5,00 € erhoben. Bei Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeit oder wenn das oder die Kinder zu spät abgeholt werden, wird pro angefangener halber Stunde ein weiteres Entgelt von 5,00 € zusätzlich pro Kind erhoben. Bei einer Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit von mehr als einmal im Monat wird die Betreuungszeit in Absprache mit den Sorgeberechtigten erhöht (siehe Anlage 1 zu §4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Wurzen).

3.1.4 Die Elternbeiträge verändern sich entsprechend den gesetzlichen Änderungen im SächsKitaG bzw. in den jeweiligen Elternbeitragssatzungen und bei Abwandlung der Betreuungsart.

Die veränderten Beiträge fallen erstmals zum nächsten Fälligkeitstermin gem. Ziff. 3.1.1 an. Sie sind von diesem Zeitpunkt an auf das dort genannte Konto des DRK-Kreisverbandes zu überweisen bzw. werden eingezogen. Für die Rechtzeitigkeit der

Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang auf dem Konto des DRK-Kreisverbandes an.

3.2 Materialkosten

Die Sorgeberechtigten sind einverstanden, dass für ihr Kind in der Kindertageseinrichtung Beobachtungs-, Entwicklungs- und Fotodokumentationen durch das pädagogische Personal gemäß sächsischen Bildungsplan erstellt werden und entrichten für das benötigte Material einen Unkostenbeitrag (siehe Anlage 4).

3.3 Verpflegung

In der Kindertageseinrichtung wird eine vollwertige Verpflegung angeboten. Der jeweilige Essensanbieter wird vom Träger festgelegt. Die Eltern schließen mit diesem Essensanbieter einen separaten Vertrag.

Bei Fernbleiben des Kindes in der Kindertageseinrichtung muss die Abmeldung des Essens durch die Eltern bis spätestens 7.30 Uhr beim Essensanbieter erfolgen.

4 Erkrankungen und andere Fehlzeiten

4.1 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 IfSG leiden oder die von Läusen oder anderem Ungeziefer befallen sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Nach einer derartigen Erkrankung bzw. einem derartigen Befall mit Ungeziefer darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr bzw. Übertragungsgefahr mehr besteht (siehe Anlage 6).

4.2 Jede Erkrankung und jeder Befall des Kindes mit Läusen und anderem Ungeziefer sowie jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Ferner ist die Einrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

5 Aufsichtspflicht

5.1 Die Aufsichtspflicht über die Kinder obliegt während des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung den pädagogischen Fachkräften und anderen beauftragten Mitarbeitern des Trägers der Kindertageseinrichtung. Sie haften bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte und anderen beauftragten Mitarbeitern des Trägers beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder an eine andere, von den Eltern bestimmte, Betreuungsperson.

Bei Kindern, die alleine die Einrichtung verlassen sollen, ist das Abmelden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft der Zeitpunkt des Überganges der Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte und anderen beauftragten Mitarbeitern des Trägers der Kindertageseinrichtung endet jedoch spätestens nach dem Ende der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bzw. mit Übergabe des Kindes in eine Inobhutnahmeeinrichtung.

Während Familienveranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder den begleitenden Personen. Bei allen anderen Aktivitäten außerhalb und innerhalb des Grundstückes der Einrichtung sind die pädagogischen Fachkräfte und andere beauftragte Mitarbeiter des Trägers der Kindertageseinrichtung aufsichtspflichtig.

Bei Therapien und/oder in Arbeitsgemeinschaften obliegt die Aufsichtspflicht in dieser Zeit den jeweiligen Therapeuten oder AG-Leitern. Die Aufsichtspflicht in diesem Fall beginnt mit dem Abholen des Kindes bei der pädagogischen Fachkraft des DRK „Kin-

der Landes Sonnenschein“ und endet mit der Übergabe des Kindes bei der pädagogischen Fachkraft.

- 5.2 Die Aufsichtspflicht über die Kinder außerhalb der Kindertageseinrichtung, d.h. insbesondere auch für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung und zurück, obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten.
- 5.3 Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich, pünktlich zur vereinbarten Betreuungszeit, spätestens aber mit Beendigung der Öffnungszeiten das Kind abzuholen bzw. für die Abholung Sorge zu tragen.
- 5.4 Wird das Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht abgeholt, wird es der öffentlichen Obhut (insbesondere dem Jugendamt oder der Polizei) übergeben.
- 5.5 Die Herausgabe von Kindern erfolgt an die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. an schriftlich festgelegte Personen mit Tages- oder Dauervollmacht

6 Haftung für Personen- und Sachschäden sowie Versicherungen

- 6.1 Der DRK-Kreisverband haftet ausschließlich für die von seinen Fachkräften und sonstigen Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des zu betreuenden Kindes und die daraus entstehenden Schäden.
- 6.2 Nach gegenwärtiger Rechtslage sind die zu betreuenden Kinder während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, bei Veranstaltungen während der Aufenthaltszeit in der Kita und auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.

Der DRK-Kreisverband schließt neben der gesetzlichen Unfallversicherung keine zusätzlichen Unfallversicherungen für die zu betreuenden Kinder ab.
- 6.3 Für Sachschäden innerhalb der Kindertageseinrichtung, z. B. bei Verlust, Beschädigung und bei Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände und Spielsachen des Kindes, oder bei Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung übernimmt die Kindertageseinrichtung bzw. der DRK-Kreisverband keine Haftung, es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung.
- 6.4 Für Sachschäden auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung haftet der DRK-Kreisverband nicht.
- 6.5 Mitgebrachte Tiere dürfen nur nach Absprache mit der Leitung auf das Gelände der Einrichtung.
- 6.6 Auf dem Einrichtungsgelände besteht Rauchverbot.

7 Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung

- 7.1 Im Interesse des Kindes ist es besonders wichtig, dass Eltern/Sorgeberechtigte und Erzieher vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse, Erkrankungen des Kindes, usw. informieren.
- 7.2 Die pädagogische Arbeit in der DRK-Kindertageseinrichtung richtet sich nach dem gesetzlichen Auftrag, den Grundsätzen des DRK und der sich daraus ergebenden Konzeption der Einrichtung. Die Konzeption ist für die Sorgeberechtigten jederzeit einsehbar.
- 7.3 Elternvertreter werden einmal jährlich zu den Elternabenden in den Elternrat gewählt und an der Arbeit der Kindereinrichtung beteiligt.

- 7.4 In unserer Einrichtung werden regelmäßig intensive Gespräche mit den Sorgeberechtigten zum aktuellen Entwicklungsstand des Kindes geführt. Dieser Austausch ist für die Sorgeberechtigten ebenso wichtig wie für die pädagogischen Mitarbeiter.
- 7.5 Der Förderverein unserer Einrichtung unterstützt uns in vielen Belangen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Jeder der Interesse hat kann sich hier zum Wohle der Einrichtung beteiligen.

8 Kündigung

- 8.1 Der Vertrag endet mit Eintritt des Kindes in die Grundschule (bei Betreuung in Kinderkrippe und Kindergarten) ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag endet mit Austritt des Kindes aus der Grundschule ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag endet nicht beim Wechsel der Betreuungsart (Krippe -> Kindergarten -> Hort). In diesem Fall erfolgt lediglich eine Beitragsanpassung.
- 8.2 Die Sorgeberechtigten und der DRK-Kreisverband können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgebend.
- 8.3 Der DRK-Kreisverband kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Kind vom Besuch ausschließen.

Als wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung gelten insbesondere

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
 - b) die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholte Nichtbeachtung der in diesem Vertrag aufgeführten Pflichten und Bestimmungen durch die Eltern,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von zwei aufeinander folgenden Monaten, trotz schriftlicher Mahnung (siehe Punkt 3.1.1),
 - d) wenn durch die Betreuung eines Kindes eine erhebliche Gefährdung des Kindes selbst oder anderer Kinder ausgeht und die Fachkräfte die Verantwortung nicht mehr übernehmen können und
 - e) wenn festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung und die vorhandenen Rahmenbedingungen zum Wohl, zur Förderung und Entwicklung des Kindes nicht die geeigneten sind.
- 8.4 Jede Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform.

9 Datenschutz

Persönliche Daten und die im Verlauf der KiTa-Betreuung entstandenen Aufzeichnungen werden zum Zweck von Bildungsdokumentation und Entwicklungsgesprächen mit den Sorgeberechtigten genutzt und unter Verschluss gehalten. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden diese sachgerecht entsorgt. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages bestätige ich/bestätigen wir die Kenntnisnahme der Datenschutzzinformationen.

10 Sonstige Vereinbarungen

- 10.1 Mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter darf während der Betreuung durch die pädagogischen Fachkräfte und sonstigen, durch den Träger beauftragte Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung öffentliche Verkehrsmittel sowie den trägerinternen Fahrdienst in Begleitung von Fachkräften benutzen.
- 10.2 Bei Notfällen stellen die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung, mein/unser Kind einem Notarzt vor.

10.3 Das DRK „Kinderland Sonnenschein“ arbeitet mit dem KiTa-Programm der Stadt Wurzen. Ihre Daten werden der Stadt Wurzen für das KiTa-Programm gemeldet. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich für das KiTa-Programm (<https://www.wurzen.de/buerger/kinder-und-soziales/online-anmeldung-kinderbetreuung/>).

11 Salvatorische Klausel

11.1 Nicht angegebene Vereinbarungen sind nicht Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Abänderungen des Schriftformerfordernisses.

11.2 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die jeweils unwirksame Regelung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen ihrem wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Sinngehalt nach am nächsten kommt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigte/er)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigte/er)

Wurzen,.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Einrichtungsleitung)

Anlage 1

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung

Nach § 7 Absatz 1 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Kind geb. am:.....
(Name, Vorname)

wohnhaft in
.....
(Vollständige Anschrift)

wurde von mir untersucht.

Die ärztliche Impfberatung zu einem vollständigen, altersgemäßen Impfschutz¹ des Kindes wurde durchgeführt. Das Kind hat alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen seinem Alter- und Gesundheitszustand entsprechend erhalten².

Ja Nein

Wenn nein, es fehlen folgende Impfungen:

.....
.....

Liegen bei dem o.g. Kind chronische Erkrankungen, Allergien oder ähnliches vor?

Ja Nein

Wenn ja, welche?

.....
.....
.....

Das oben genannte Kind darf die Kindereinrichtung besuchen und das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt wurden.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Arztes)

¹ Die Personensorgeberechtigten sind gem. § 34 IfSG verpflichtet, sich in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz ärztlich beraten zu lassen und einen entsprechenden Nachweis hierüber gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen.

² In Sachsen gelten die Impfeempfehlungen der Sächsischen Impfkommission als öffentliche Empfehlung gem. § 20 (3) IfSG. Kann ein alters- und gesundheitsentsprechender Impfstand des Kindes aus ärztlicher Sicht nicht bescheinigt werden, haben die Personensorgeberechtigten gem. § 7 SächsKitaG gegenüber der Einrichtung eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

Anlage 2

Angaben zum Kind

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ, Ort	
Besonderheiten/ Allergien	

Eltern

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
ggf. abweichende Wohnanschrift		
Telefon - geschäftl.		
Telefon - privat		
Telefon - Handy		
Sorgerecht liegt bei		

Abholberechtigte Personen

Name, Vorname, Telefonnummer, Stand zum Kind	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.

Für die Teilnahme an einer Therapie/AG/Fremdangebot ist eine schriftliche Einwilligung erforderlich.

Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Name, Vorname			
Geburtsdatum			
besuchte Einrichtung			

..... (Ort, Datum) (Unterschrift Sorgeberechtigte/er) (Unterschrift Sorgeberechtigte/er)

Aktualisierung

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage 3

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates Gläubiger-ID: DE57DRK00000534965

Ich ermächtige den DRK-Kreisverband Muldentale e.V. bis auf Widerruf, die von mir zu entrichtenden Zahlungen mittels SEPA-Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom DRK-Kreisverband Muldentale e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Nachfolgende Forderungen sollen von meinem Konto abgebucht werden:

(Bitte entsprechend ankreuzen)

Elternbeitrag Sonnenschein Mandatsnr.:.....

Name des Kindes.....

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Muldentale e.V.
Walther - Rathenau - Str. 1
04808 Wurzen

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen: **Bitte in Druckschrift ausfüllen!**

Name, Vorname _____

Straße _____

Postleitzahl/Ort _____

IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

BIC: _ _ _ _ _ _ _ _

Kreditinstitut: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Gebührenordnung

(lt. aktueller Elternbeitragssatzung für Kindertagesstätten der Stadt Wurzen)

Kinderkrippe	Familien				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	229,35	208,50	187,65	125,10	93,83
2. Kind	137,61	125,10	112,59	75,06	56,30
3. Kind	45,87	41,70	37,53	25,02	18,77

Kinderkrippe	Alleinerziehende				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	206,42	187,65	168,89	112,59	84,44
2. Kind	123,85	112,59	101,33	67,55	50,67
3. Kind	41,28	37,53	33,78	22,52	16,89

Kindergarten	Familien				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	122,77	111,61	100,45	66,97	50,23
2. Kind	73,66	66,97	60,27	40,18	30,14
3. Kind	24,55	22,32	20,09	13,39	10,05

Kindergarten	Alleinerziehende				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	110,50	100,45	90,41	60,27	45,20
2. Kind	66,30	60,27	54,24	36,16	27,12
3. Kind	22,10	20,09	18,08	12,05	9,04

Unkostenbeitrag für Beobachtungs-, Entwicklungs- und Fotodokumentation:

- o 5,00 € pro Jahr (März)
- o 10,00 € einmalig mit Eintritt für den sächsischen Entwicklungsbaum

Hort	Familien			
	bis 8 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 5 Std.
1. Kind	81,16	71,02	60,87	50,73
2. Kind	48,70	42,61	36,52	30,44
3. Kind	16,23	14,20	12,17	10,15

Hort	Alleinerziehende			
	bis 8 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 5 Std.
1. Kind	73,04	63,91	54,78	45,65
2. Kind	43,83	38,35	32,87	27,39
3. Kind	14,61	12,78	10,96	9,13

Unkostenbeitrag für Beobachtungs-, Entwicklungs- und Fotodokumentation:

- o 5,00 € pro Jahr (März)

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, wird für jede weitere Stunde ein Entgelt von 5,00 € erhoben.

Fotoerlaubnis für

.....

(Name, Vorname des Kindes)

Einrichtung:

DRK „Kinderland Sonnenschein“

Einwilligungserklärung zur Bildnutzung im Rahmen der pädagogischen Arbeit innerhalb der Einrichtung

- Ich/wir gebe(n) mein/unser Einverständnis, dass Fotos, Videos, Tonmaterial meines/unseres Kindes für die Portfolio-, Entwicklungs- und Projektdokumentation verwendet werden dürfen.
- Ich/wir gebe(n) mein/unser Einverständnis das Bilder meines/unseres Kindes gemacht werden und diese Abbildungen innerhalb der Einrichtung verwendet werden dürfen.

Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Bildern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des DRK „Kinderland Sonnenschein“ sowie des DRK Muldental e.V..

Hiermit erkläre(n) ich/wir mich/uns ausdrücklich damit einverstanden, dass das im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit produzierte Bildmaterial meines/unseres Kindes

- für die Internet- und Facebook-Auftritte des Kinderland Sonnenschein und des DRK Muldental sowie in den entsprechenden Email-Newslettern verwendet werden darf
- darüber hinaus für Drucksachen, z.B. Plakate, Postkarten, Broschüren, Flyer
- für die Weitergabe an die Presse im Kontext des abgebildeten DRK-Themas verwendet werden darf.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigte/er)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigte/er)

Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

- 1 es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- 2 eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- 3 ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4 es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ich/Wir haben die Anlage 6 gelesen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigte/er)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigte/er)

Information zum Datenschutz

Im Rahmen unserer Betreuungsangebote liegt uns, als Kindertageseinrichtungen des Kreisverbandes Muldentale e.V., die vertrauliche Beziehung zu Ihnen als Sorgeberechtigte am Herzen. Demzufolge möchten wir die sichere Datenverarbeitung und damit einhergehend die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nach Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gewährleisten.

Verantwortlich ist

DRK Kreisverband Muldentale e.V.
Walther-Rathenau-Str. 1
04808 Wurzen
Tel. 03425 896610
www.drkmuldentale.de
info@drkmuldentale.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter daten-schutz@drksachsen.de. Die Kontaktdaten sind darüber hinaus unter www.drkmuldentale.de verfügbar.

Ihre Rechte und Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit wird im Einzelfall sorgfältig geprüft.

Im Rahmen des Betreuungsvertrages müssen Sie grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir aber in der Regel den Abschluss eines Vertrages ablehnen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

Wenn Sie in eine Datenverarbeitung eingewilligt haben, steht Ihnen ein Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung zu. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an unsere Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Unsere Datenschutzaufsichtsbehörde erreichen Sie unter:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Telefon: +49 351 493-5401
www.datenschutz.sachsen.de

Speicherdauer der Daten

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.

Die Daten können über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentations-

pflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen bis zehn Jahre.

Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung beurteilt sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, welche wir von Ihnen im Rahmen des Betreuungsvertrages erhalten. Dies sind alle Daten aus dem Vertrag mit seinen Anlagen und alle später von Ihnen erhaltene aktualisierten oder ergänzten Daten. Diese verarbeiten wir zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Betreuungsvertrag, unseren Leistungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Ein Teil der Daten (Bankverbindung, Angaben zu Geschwister, Alleinerziehend) verarbeiten wir für die Berechnung des Elternbeitrages und den Beitragseinzug, die telefonischen Erreichbarkeiten zur Kontaktaufnahme mit Ihnen oder abholberechtigten Personen bei Auftreten von Besonderheiten während der Betreuungszeiten.

Weitere Verarbeitungen resultieren aus verbundenen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten wie bspw. dem Sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), der jeweiligen Satzungen der Kommunen/ Gemeinden über die Erhebung von Elternbeiträgen (z.B. die Elternbeitragsatzungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), dem SGB VIII sowie dem Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in der jeweils aktuellen Fassung. Zur Erfassung beziehungsweise Ermittlung der Betreuungskapazitäten sind wir weiterhin der Kommune gegenüber verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Ergänzende personenbezogene Daten (bspw. geplanter Jahresurlaub) werden zur Dienstplanung in unserer Einrichtung benötigt.

Soweit erforderlich verarbeiten wir auch Gesundheitsdaten. Beispiele sind meldepflichtige Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz, Angaben zur Integration des Kindes, vorliegende Allergien, Angaben über den Impfstatus oder ärztliche Verordnung zur Einnahme von Medikamenten.

Daneben bitten wir Sie ggf. um eine Zustimmung in die Verarbeitung bestimmter Daten. In diesen Fällen besteht keine Pflicht zur Zustimmung in die Verarbeitung. Konkrete Informationen zur Verarbeitung erteilen wir Ihnen mit der Bitte um Ihre Zustimmung, bspw. für die Verarbeitung von Bildaufnahmen im Rahmen der Portfolioarbeit, der Raumausgestaltung oder auch zur bildunterstützten Information über das Tagesgeschehen in unserer Einrichtung.

Empfänger Ihrer Daten

Personenbezogene Daten werden den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgabenerfüllungen zuständig und auf Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gesundheitsdaten und Daten zur Entwicklung des Kindes werden besonders vertraulich behandelt und vor unberechtigter Kenntnisnahme geschützt.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist, beispielsweise zur Erhebung der Elternbeiträge, zur Meldung von Unfällen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten oder Sie in die Weitergabe eingewilligt haben.

Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.